



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.06.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Masterstudiengangs
- § 4 Aufbau des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Außenpraktikum
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Psychologie (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 das Studium im Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie ist als konsekutiver Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten konzipiert. Er vertieft und erweitert den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte).
- (2) Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Voraussetzungen für eine eigenständige berufliche Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Psychologie, wie z. B. Gesundheit, Wirtschaft, Bildung, Verwaltung oder Wissenschaft, zu schaffen. Dazu werden im Masterstudiengang umfassende Methodenkompetenzen, breites inhaltliches Wissen und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Schwerpunkten vermittelt.
- (2) Durch das Master-Studium soll auch das Fundament für eine kontinuierliche Weiterbildung gelegt werden. Insbesondere sollen Studierende in die Lage versetzt werden, ein Promotionsstudium und berufsspezifische Weiterbildungen zu beginnen.

§ 4

Aufbau des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Psychologie (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.
- (2) Der Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) umfasst verschiedene Modulgruppen:
 - a) Im Pflichtmodulbereich (70 Leistungspunkte) werden methodische und diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und vertieft. Zu den Pflichtmodulen gehört außerdem ein Außenpraktikum, in welchem die Studierenden konkrete berufliche Tätigkeiten einer/s Psychologin/en sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit in entsprechenden Einrichtungen kennenlernen und unter fachlicher Anleitung ausüben. Weiterhin sind in dieser Modulgruppe eine empirisch-wissenschaftliche Projektarbeit und das Abschlussmodul zu absolvieren.
 - b) Im fachspezifischen Wahlpflichtmodulbereich (35 Leistungspunkte) können die Studierenden in den Modulgruppen der Grundlagenvertiefung I und II ihr Wissen und ihre Kompetenzen in verschiedenen anwendungsbezogenen Disziplinen (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Kognitionspsychologie und Neurowissenschaften, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) der Psychologie vertiefen.
 - c) Im Wahlpflichtmodulbereich „Interdisziplinäre Vertiefung“ ergänzen die Studierenden das Psychologiestudium durch ein oder zwei sinnvoll gewählte/s Fach/Fächer außerhalb der Psychologie im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten, um sich über das Fach hinausgehende, noch nicht erworbene Kompetenzen anzueignen.

d) Im Wahlpflichtmodulbereich „Ergänzungsfach“ (5 Leistungspunkte) können die Studierenden entweder ein Modul zu speziellen Forschungsmethoden absolvieren oder ein bisher noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich „Grundlagenvertiefung I“ oder ein bisher noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich „Interdisziplinäre Vertiefung“.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(4) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i. S. v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bachelorstudiengang Psychologie im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Zudem sind Kenntnisse im Umfang von mindestens jeweils acht Leistungspunkten aus den Bereichen „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Klinische Psychologie“ und „Allgemeine Psychologie“ nachzuweisen.

(3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 6

Außenpraktikum

(1) Es ist eine berufspraktische Tätigkeit in Form eines sogenannten Außenpraktikums im Umfang von insgesamt 240 Stunden vorgesehen. Dieses Außenpraktikum soll den Studierenden ermöglichen, in einem (oder mehreren) Berufsfeldern verantwortungsvolle psychologische Tätigkeiten unter Anleitung auszuüben.

(2) Das Außenpraktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert und kann an maximal zwei verschiedenen Einrichtungen abgeleistet werden.

(3) Das Außenpraktikum muss unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit akademischem Abschluss durchgeführt werden. Das Außenpraktikum kann auch in einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden.

(4) Das Außenpraktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(5) Im Anschluss an ein Außenpraktikum ist von den Praktikantinnen und Praktikanten ein Erfahrungsbericht zu verfassen. Die von den Praktikantinnen und Praktikanten beizubringende Praktikumsbescheinigung muss Angaben über die Dauer des Praktikums, die Arbeitszeit (es wird in der Regel eine wöchentliche Arbeitszeit im Umfang einer Vollzeitstelle für erforderlich gehalten) sowie die ausgeübte Tätigkeit enthalten und von der Psychologin bzw. dem Psychologen unterzeichnet sein, die bzw. der für die fachliche Betreuung verantwortlich war.

(6) Am Institut für Psychologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Beratung in Außenpraktikumsangelegenheiten betraut. Der Studien- und Prüfungsausschuss benennt die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiter und gibt dieses durch Aushang bekannt.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen* bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. *Übungen* dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- c. *Seminare* dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- d. *Empiriepraktika* dienen der Einübung empirischer bzw. experimenteller Methoden und beinhalten die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation von empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen.
- e. *Kolloquien* dienen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsprojekte.
- f. *Fallseminare* umfassen die Umsetzung fachwissenschaftlicher Theorien und Methoden auf spezifische, von den Studierenden miteinander als Fall zu üben oder von Studierenden mit a) (Simulations-)Patientinnen oder (Simulations-)Patienten oder b) (Simulations-)Klientinnen oder (Simulations-)Klienten in/aus verschiedenen externen Institutionen als Fall zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.
- g. *Tutorien* begleiten Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Empiriepraktika und unterstützen die Studierenden bei der Bearbeitung der behandelten Stoffgebiete in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 8

Anwesenheitspflicht

(1) Eine Anwesenheitspflicht besteht bei Veranstaltungen der hochschulischen Lehre, wenn in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen. Die Pflicht der regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) besteht in Lehrveranstaltungen der Art Empiriepraktika und Fallseminare (§ 7 Abs. 1 dieser Ordnung).

(2) Die regelmäßige Teilnahme in diesen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die bzw. der Studierende zu mindestens 80% der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht in der Regel ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Zum Nachweis der Anwesenheit ist

von der verantwortlichen Lehrkraft eine lückenlose Anwesenheitsliste zu führen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

(3) Wenn keine regelmäßige Teilnahme laut Abs. 2 in den Lehrveranstaltungen Empiriepraktika und Fallseminaren vorlag, wird die bzw. der Studierende im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Modulteilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet darüber, ob die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Wiederholung in dem betreffenden Semester besteht nicht, sondern ist von der Teilnehmerkapazität in den Kursen abhängig.

§ 9

Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Psychologie (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Modulleistungen bzw. Teilleistungen sind:

- a. *Mündliche Prüfung*: Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.
- b. *Klausur*: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. *Praktikumsbericht*: Eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. 15.000 Textzeichen.
- d. *Masterarbeit*: Näheres dazu unter § 11.
- e. *Verteidigung*: Näheres dazu unter § 11.
- f. *Projektbericht*: Schriftliche Dokumentation einer eigenen empirischen Untersuchung (ca. 30.000 Textzeichen).
- g. *Präsentation eigener empirischer Untersuchungen*: Bericht über ein durchgeführtes Projekt in der Form eines Referats oder Posters. Die Präsentation soll einschließlich einer eventuellen Diskussion nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.
- h. *Befundpräsentation*: Präsentation über eigene diagnostische oder psychopathologische Befunde sowie der Ableitung von individuellen Empfehlungen in Form eines Referates oder schriftlichen Befundes. Der Umfang sollte insgesamt etwa 20 bis 30 Minuten für das Referat oder 10.000 bis 15.000 Textzeichen für einen schriftlichen Befund betragen.
- i. *Schriftliches Gutachten*: Darstellung der Problemanalyse, der Erhebung der erforderlichen Daten sowie der Ableitung von Empfehlungen im Hinblick auf individuelle Fälle (ca. 20.000 Textzeichen).
- j. *Open-Book-Prüfung*: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone und schriftliche/elektronische Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(3) Bei mündlichen Prüfungen und Verteidigungen können Hochschulmitglieder nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will. Die Teilnahme als ZuhörerIn bzw. Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(4) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(6) Formen von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Modulvorleistungen oder Studienleistungen sind:

- a. *Referat*: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer;
- b. *Schriftliche Ausarbeitung*: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
- c. *Hausarbeit*: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
- d. *Testat*: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
- e. *Belegarbeit*: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
- f. *Kurzbericht*: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z. B. als Vorbereitung oder Ergebnis der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
- g. *Kurzreferat*: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten;
- h. *Lösungen von Übungsaufgaben*;
- i. *Sitzungsprotokoll*: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungstermins von ca. 7.500 Textzeichen;
- j. *Vorbereitung und Leitung einer Sitzung*;
- k. *Versuchspersonenstunden*: Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson;
- l. *Mitwirkung an Fallbeispielen oder Gruppenaufgaben*;
- m. *Gutachtenteile*: schriftliche oder mündliche Darstellung der Problemanalyse und/oder der Erhebung der erforderlichen Daten für ein psychologisches Gutachten;
- n. *fallbasierte Anwendung experimenteller Methodik*: Umsetzung spezieller experimenteller Techniken durch die Studierenden an einer ausgewählten Fragestellung, einschließlich der Durchführung und Auswertung mit anschließender Präsentation der Ergebnisse als Referat.

(7) Modulvorleistungen und Studienleistungen können bewertet werden. In diesem Fall dient die Bewertung ausschließlich der Information der Studierenden. Eine Anrechnung von Modulvorleistungs- oder Studienleistungsbewertungen auf die Noten von Modulleistungen ist ausgeschlossen.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs Psychologie (120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 11 **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Das Abschlussmodul ist im Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) obligatorisch und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. Modultelleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und durch das zuständige Prüfungsamt ausgegeben. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Thema, Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit an einer Einrichtung durchgeführt werden, die nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist.

(5) Für die Erstellung der Masterarbeit und die Verteidigung steht in der Regel insgesamt ein Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung. Die Masterarbeit selbst ist nach Themenausgabe innerhalb von 5 Monaten zu bearbeiten.

(6) Die Arbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(7) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 150.000 Textzeichen aufweisen.

(8) In der Verteidigung präsentiert die bzw. der Studierende die Ergebnisse der eigenen empirischen Untersuchung und soll zeigen, dass sie bzw. er die Fragestellungen, Methoden und Arbeitsergebnisse der Masterarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(9) Die Verteidigung dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten.

(10) Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis 4:1 gewertet.

(11) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die

Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(12) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät I der akademische Grad des Master of Science (M. Sc.) verliehen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.06.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 5) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 das Studium im Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren für Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät als Äquivalenztabelle veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der jeweils bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2024 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 38) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2018 (ABl. 2019, Nr. 2, S. 1) tritt zum 01.04.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 18. Juli 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage
Teilstudiengangübersicht (gemäß § 4 und § 9)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
MP-A1. Lineare Modelle (5 LP)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	1.
MP-A2. Multivariate Statistik (5 LP)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	2.
MP-B. Psychologische Diagnostik (8 LP)	Nein	4	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung zur Vorlesung Diagnostik; mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung zur Vorlesung Testtheorie	8/103	2.
MP-C. Erstellen und Präsentieren von Gutachten (5 LP)	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliches Gutachten	5/103	3.

MP-H. Projektarbeit und Präsentation eigener wissenschaftlicher Ergebnisse (7 LP)	Nein	2	7	Ja	Nein	Projektbericht ; Präsentation eigener empirischer Untersuchungen	-	2. und 3.
MP-K. Außenpraktikum (10 LP)	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	3.
MP-L. Abschlussmodul Master Psychologie 120 (30 LP) (Psychologie MA120 PO 109)	Ja	2	30	Nein	Nein	Masterarbeit; Verteidigung	30/103	4.
Wahlpflichtmodule								
Grundlagenvertiefung I (gewählt werden 3 von 4 Modulen (15 LP) aus den Bereichen Organisations- und Personalpsychologie, Spezifische Themenfelder Klinische Psychologie, Kognitionspsychologie und Neurowissenschaften, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie)								
MP-D1. Organisations- und Personalpsychologie (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	2.
MP-E1. Spezifische Themenfelder Klinische Psychologie (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	1.
MP-F1. Kognitionspsychologie und Neurowissenschaften: Basis (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	1.
MP-G1. Persönlichkeits- und Sozialpsychologie (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-	5/103	1.

						Prüfung		
Grundlagenvertiefung II (gewählt werden 2 von 3 Modulen (20 LP) aus den Bereichen Occupational Health Psychology, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Kognitions- und Neurowissenschaften)								
MP-D2. Occupational Health Psychology (10 LP)	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	10/103	1. und 2.
MP-E2. Klinische Psychologie und Psychotherapie (10 LP)	Nein	8	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	10/103	2. und 3.
MP-F2. Aktuelle Trends und Anwendungen der Kognitions- und Neurowissenschaften (10 LP)	Nein	4	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	10/103	2. und 3.
Interdisziplinäre Vertiefung (2x 5 LP oder 1x 10 LP, Angebote siehe Modulhandbuch)								
Einführung in die Informatik für Hörer aller Fakultäten.	Nein	4	5	Nein	Nein	siehe Modulbeschreibung	5/103	1.
Ernährungslehre für Psychologen	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/103	1.
Ernährungsphysiologie	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/103	1. und 2.
Humanernährung für Psychologen	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/103	1.
Kriminologie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur/	5/103	2.

						Referat/ Hausarbeit		
MP-N1. Interdisziplinäre Vertiefung I (5 LP)	Nein	0	5	Ja	Nein	siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls	5/103	1.
MP-N2. Interdisziplinäre Vertiefung II (5 LP)	Nein	0	5	Ja	Nein	siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls	5/103	1.
MP-N. Interdisziplinäre Vertiefung (10 LP)	Nein	0	10	Ja	Nein	siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls	10/103	1.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsabhängiger Krankheiten	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/103	1. und 2.
Psychiatrie als Nebenfach	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur; Befundpräsentation	5/103	1.
Ergänzungsfach (`Spezielle Verfahren und aktuelle Entwicklungen in der Forschungsmethodik` oder eine weitere Grundlagenvertiefung I oder eine weitere Interdisziplinäre Vertiefung)								
Einführung in die Informatik für Hörer aller Fakultäten.	Nein	4	5	Nein	Nein	siehe Modulbeschreibung	5/103	1.
Ernährungslehre für Psychologen	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/103	1.
Humanernährung für Psychologen	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/103	1.
Kriminologie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur/	5/103	2.

						Referat/ Hausarbeit		
MP-A3. Spezielle Verfahren und aktuelle Entwicklungen in der Forschungsmethodik (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	3.
MP-D1. Organisations- und Personalpsychologie (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	2.
MP-E1. Spezifische Themenfelder Klinische Psychologie (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	1.
MP-F1. Kognitionspsychologie und Neurowissenschaften: Basis (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	1.
MP-G1. Persönlichkeits- und Sozialpsychologie (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/103	1.
MP-N3. Interdisziplinäre Vertiefung III (5 LP)	Nein	0	5	Ja	Nein	siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls	5/103	1.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsabhängiger Krank-	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/103	1. und 2.

heiten								
Psychiatrie als Neben- fach	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur; Be- fundpräsen- tation	5/103	1.